

LÄRMSCHUTZ BEIM FERNSTRASSENBAU

215

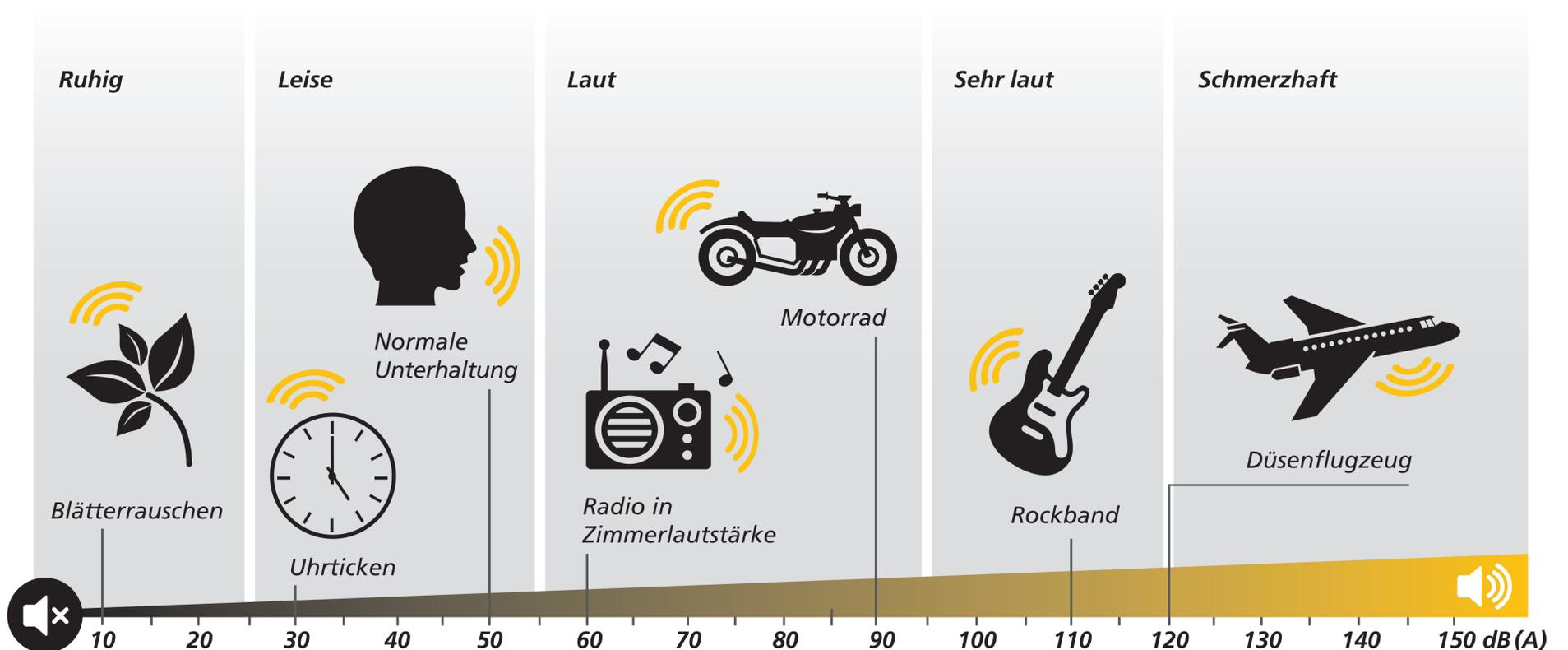
Wo darf es wie laut sein?

Um das zu entscheiden, gibt es einen sogenannten Beurteilungspegel. Dieser Pegel sagt aus, wie laut es durchschnittlich an bestimmten Orten ist. Hierfür werden in der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung die Grenzwerte sowie die Art der Berechnung festgelegt. Auch die Bodentopographie spielt bei der Berechnung eine Rolle. Bei der Berechnung wird immer vom „Worst-Case“ – also von den ungünstigsten Randbedingungen ausgegangen, z. B. im Hinblick auf die Windrichtung etc.

Art des Gebiets	Tag	Nacht
An Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen, Altenheimen	57 dB (A)	47 dB (A)
In reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungen	59 dB (A)	49 dB (A)
In Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64 dB (A)	54 dB (A)
In Gewerbegebieten	69 dB (A)	59 dB (A)

i

Wieso wird der Beurteilungspegel lediglich berechnet und nicht gemessen? Die 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV) schreibt in §3 vor, dass der Beurteilungspegel zu berechnen ist. Messungen unterliegen Verkehrsbelastungsschwankungen und Witterungseinflüssen. Dagegen liefern Berechnungen allgemeingültige und vergleichbare Ergebnisse. Zudem ist der Fernstraßenbau noch nicht realisiert worden, eine Lärmmessung ist daher nicht möglich. An ausgewählten Straßen wurden die vor dem Bau berechneten Ergebnisse jedoch nachgemessen und bestätigt – die von den Verkehrsspezialisten berechneten Werte bildeten die Realität also gut ab. In der Regel sind durch die ungünstigen Randbedingungen einer Berechnung höhere Werte als bei einer Messung zu erwarten.



Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich gern an unsere Experten, schreiben Sie uns eine E-Mail an jana.winkler@nlstbv.niedersachsen.de oder rufen Sie uns an: 05021/606-194



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr



Niedersachsen